

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.7 / Nr. 2)

Februar 2019

Bayerisches Familiengeld rückwirkend im SGB II anrechnungsfrei

– eine Kommentierung, die grundsätzlich auf die Anrechnungsfreiheit von zweckgebundenem Einkommen eingeht.

Der zweite Beitrag beschäftigt sich mit dem Versuch eines Jugendamtes, sich mögliche Rückzahlungen des Jobcenters aufgrund der Anrechnungsfreiheit des Familiengeldes zur Kostenbeteiligung bei Kinderbetreuungskosten abtreten zu lassen.

Familiengeld wird nicht auf SGB II-Leistungen angerechnet. Bereits angerechnetes Familiengeld wird rückwirkend erstattet.	2
Befreiung von der Beteiligung bei Kinderbetreuungskosten beim Bezug von Familiengeld? (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).....	3
Andere Leistungen, „die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden“ (der nicht dem Zweck der SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt entspricht)	5

Die nächsten sozialrechtlichen Fortbildungen

Nürnberg 18./19. Februar

Das SGB II-Praxisseminar 2019 - „Das ABC des SGB II“

Das bewährte zweitägige Einführungsseminar habe ich nochmals komplett überarbeitet. Es ist ideal für EinsteigerInnen. Aber auch erfahrene PraktikerInnen mit längerer SGB II-Beratungserfahrung können hier Neues erfahren oder Bekanntes auffrischen. Beim Überarbeiten habe auch ich wieder Neues gelernt...**noch 3 Plätze frei** (Stand 10.2.2019)

München 11. März

Nürnberg 19. März

Frankfurt/M. 12. Juni

Die Anrechnung von Einkommen im SGB II

Neben der Anrechnung von unterschiedlichem Einkommen (vom BAföG bis zum Erbe) befasst sich das Seminar auch mit der Beantragung vorrangiger Leistungen (insbesondere Kinderzuschlag und Wohngeld) und damit einhergehender Probleme.

Nürnberg 10. April

München 2. Mai

Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II

– Fallbearbeitungen mithilfe des Handbuchs »Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II«. Das Praxisseminar zur Anwendung des Standardwerkes zu den Kosten der Unterkunft (SGB II). Im Seminar stelle ich ausgewählte Probleme und ihre rechtliche Bearbeitung im Bereich der Kosten der Unterkunft vor. **Neu ist:** In einem Teil des Seminars werden beispielhafte Probleme mit Hilfe des Buches und des Internets in Gruppen bearbeitet. Ein Sozialrechtsseminar zum Mitmachen. Ich fungiere als Auskunftsbüro. Niemand muss sich genieren, um Rat zu fragen.

Bei allen Seminaren gibt es ausführliche spiralgebundene Skripte! Ausschreibungen finden Sie auf www.sozialrecht-justament.de Anmeldungen und Anfragen sind auch formlos per E-Mail möglich:

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str. 75, 90489 Nürnberg

Familiengeld wird nicht auf SGB II-Leistungen angerechnet. Bereits angerechnetes Familiengeld wird rückwirkend erstattet.

Darauf haben sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die bayerische Staatsregierung geeinigt. Das Ergebnis ist zu begrüßen. Aufgrund der Gesetzesbegründung zum Familiengeld **konnte** schon bisher eine Zweckbindung angenommen werden, wie das umfangreiche Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger bestätigte. Die Entscheidung, ob das Familiengeld angerechnet wird oder eben nicht, war eine politische Entscheidung. Sie wurde unter den Bedingungen des Wahlkampfes ausgefochten. Die nun erfolgte Einigung soll für beide Seiten gesichtswahrend sein. Die bayerische Staatsregierung behält im Ergebnis Recht, muss aber dafür das Gesetz ändern. Die sozialpolitische Sprecherin der geschrumpften SPD-Fraktion Doris Rauscher triumphiert: "Wir als SPD haben von Anfang an darauf hingewiesen, dass die CSU da ein unausgegorenes und handwerklich schlecht gemachtes Gesetz vorgelegt hat - möglicherweise ganz bewusst, um eine Show im Wahlkampf zu inszenieren". Das unausgegorene, handwerklich schlecht gemachte Gesetz wird nun verbessert. »Ausgegoren« wurden nun folgende Worte. Das Familiengeld solle nun dem Zweck einer **„förderlichen frühkindlichen Betreuung des Kindes“** zugeordnet werden. Diese Zuordnung soll rückwirkend erfolgen, so dass bereits im SGB II angerechnetes Familiengeld zurückgezahlt wird. Die bayerische Sozialministerin Kerstin Schreyer hält die Gesetzesänderung im Grunde für überflüssig: „Wenn der Bundesminister sagt, schreibt diesen Halbsatz rein, dann schreiben wir ihn rein.“

Bisher hieß es im Bayerischen Familiengeldgesetz:

Art. 1 Zweckbestimmung

In Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes erhalten Eltern mit dem Bayerischen Familiengeld eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung ihrer Erziehungsleistung. Eltern erhalten zugleich den nötigen Gestaltungsspielraum, frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen in der jeweils von ihnen gewählten Form zu ermöglichen, zu fördern und insbesondere auch entsprechend qualitativ zu gestalten. Das Familiengeld dient damit nicht der Existenzsicherung. Es soll auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.

Nach Ansicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, war das nicht klar genug. Die ergänzenden Worte, in denen der Zweck nun mit der „förderlichen frühkindlichen Betreuung des Kindes“ beschrieben wird, ändern nun für den Bundesminister alles.

Die »Macht der Worte« oder was bedeutet die Zweckbindung des Familiengeldes »praktisch«?

Die Einfügung eines Halbsatzes in „Gottes Namen“ (im Sinne von »meinetwegen, wenn es denn sein muss«), wie die Bayerische Sozialministerin Kerstin Schreyer betonte, führt nun dazu, dass das Familiengeld auch rückwirkend im SGB II nicht angerechnet wird. Weiter bewirkt die Änderung nichts. **Eine Sicherstellung und Kontrolle der zweckgebundenen Verwendung ist ausdrücklich nicht vorgesehen.** Die Worte ändern für die praktische Verwendung des Familiengeldes nichts, sondern allein die Bewertung des Familiengeldes im SGB II. Hier gehört es nun zu Einkommen, dass gemäß § 11 a Abs. 3 Satz 1 SGB II, nicht anzurechnen ist:

Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen.

Die Leistungen des SGB II verfolgen offensichtlich nicht den Zweck der *förderlichen frühkindlichen Betreuung des Kindes*. Hier sind sich das Bundesministerium und das Bayerische Staatsministerium einig. Wichtig ist: Eine Sicherstellung mittels Kontrolle der Zweckbindung ist nicht vorgesehen.

Widersprüche nicht mehr notwendig

Aufgrund der aktuellen Gesetzesplanungslage müssen derzeit keine Widersprüche gegen die Anrechnung mehr gestellt werden. Darauf können sich alle SGB II-Leistungsberechtigten, die Familiengeld erhalten, verlassen. Selbst wenn sich wieder alles ändern sollte, was kaum vorstellbar ist, könnten Widersprüche auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingelegt werden, da die Fristversäumung dann nach § 67 SGG unverschuldet

wäre. Aber das wird nicht geschehen. Was allerdings passieren kann ist, dass das Familiengeld bei anderen Ämtern Begehrlichkeiten weckt. So

z.B. schon geschehen beim Amt für Jugend und Familie des Landratsamts Kitzingen.

Befreiung von der Beteiligung bei Kinderbetreuungskosten beim Bezug von Familiengeld? (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII)

Schon vor der Einigung bezüglich der Anrechnungsfreiheit des Familiengeldes, stellte so manches Jugendamt Überlegungen an, ob im Falle der Anrechnungsfreiheit nicht das Jugendamt vom Familiengeld profitieren könnte, wenn es um die Kostenbeteiligung bei der Unterbringung von Kindern in Tageseinrichtungen geht. Schon fast »dreist« hat das Kitzinger Amt die Überlegungen in amtliche Handlungen überführt. Die Überlegungen des Amtes gingen wie folgt: Wenn nun das Familiengeld nicht angerechnet werden dürfe, weil es zweckgebunden ist, steht es uns als

Kostenbeteiligung entsprechend der entstehenden Kosten zu. Hier besteht zweifellos Zweckidentität. Weiterhin überlegte das Amt, wie sichergestellt werden könnte, dass auch Nachzahlungen des Jobcenters aufgrund zu Unrecht angerechneten Familiengeldes die Kasse des Jugendamts füllen.

Ergebnis der Überlegungen des Amtes für Jugend und Familie:

SGB II-Leistungsberechtigte, die Familiengeld be-

ziehen, erhielten (und erhalten vielleicht immer noch) eine Mitwirkungsaufforderung. Dem Jugendamt sei der Familiengeldbescheid vorzulegen und eine unterschriebene Abtretungserklärung, nach der die Nachzahlungen des Jobcenter aufgrund der nachträglichen Anrechnungsfreiheit des Familiengeldes in Höhe der Kosten der Kinderbetreuung abgetreten werden. Falls die Abtretungserklärung nicht vorgelegt wird, kündigt das Amt schon einmal die Entziehung der Befreiung von den Kostenbeiträgen aufgrund fehlender Mitwirkung an.

Vorgefertigte Abtretungserklärung, die an das Jobcenter gerichtet ist und dem Amt für Jugend und Familie vorgelegt werden muss:

97318 Kitzingen

Jobcenter Kitzingen
Alte Poststraße 6a
97318 Kitzingen

Abtretungserklärung

Aktuell wird das **Familiengeld** für [REDACTED] beim Jobcenter angerechnet, so dass sich mein Anspruch auf Arbeitslosengeld II verringert.

Sollte sich diese Vorgehensweise derart ändern, dass das Familiengeld beim Jobcenter rückwirkend nicht mehr angerechnet wird, würde sich eine Nachzahlung ergeben.

Das Familiengeld ist jedoch als zweckgleiche Leistung für die Gebühren der Kinderbetreuung einzusetzen. Da diese Gebühren ganz oder teilweise vom Amt für Jugend und Familie getragen werden, steht die Nachzahlung in Höhe der geförderten Kinderbetreuungsleistungen dem Amt für Jugend und Familie zu.

Ich [REDACTED] trete hiermit aus den, mir und meiner Bedarfsgemeinschaft zustehenden Leistungen nach dem SGB II die Nachzahlung aus dem Familiengeld für [REDACTED] ab 19.11.2018 für einen Teil des Anspruchs in Höhe von 120,00 Euro monatlich an das Landratsamt Kitzingen, Amt für Jugend und Familie Kitzingen, ab.

Zahlungsempfänger: Landratsamt Kitzingen – Amt für Jugend und Familie Kitzingen
Bankverbindung: Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE37 7905 0000 0042 0690 54
BIC: BYLADEM1SWU
Verwendungszweck: „Kassenzeichen: [REDACTED] [REDACTED]“

Ort, Datum [REDACTED]

[REDACTED]
Sachbearbeiter(in) Jugendamt

Mitwirkungsaufforderung des Amtes für Jugend und Familie, Landratsamt Kitzingen:

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom _____ Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) _____ Kitzingen, 21.01.2019

**Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII;
Übernahme von Teilnahmebeiträgen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII;
Bezug von Familiengeld**

Kind: _____
Tageseinrichtung: _____

Anlage: 1 Abtretungserklärung – gegen Rückgabe

Sehr geehrte Frau _____
Sehr geehrter Herr _____

Sie haben beim Amt für Jugend und Familie Kitzingen einen Antrag auf Übernahme der Kinderbetreuungskosten gestellt/bzw. es wurden bereits Kinderbetreuungskosten bewilligt.

Zur Übernahme der Kinderbetreuungskosten legen Sie bitte folgende Unterlagen vor:

Aktueller Bescheid über Familiengeld
 Beigefügte Abtretungserklärung von Ihnen unterschrieben

Bitte reichen Sie diese Unterlagen innerhalb von zwei Wochen hier ein.

Falls die angeforderten Unterlagen nicht bis zum genannten Termin hier eingehen, können die beantragten Leistungen ganz oder teilweise wegen fehlender Mitwirkung gem. § 66 Abs. 1 SGB I versagt werden.

Mit besten Grüßen _____

rechtigten liegt“. Beides ist hier nicht der Fall). Sollte das Jobcenter der Abtretung nachkommen, was kaum zu erwarten ist, hätte die Zahlung an das Landratsamt keine befreiende Wirkung. Das Jobcenter müsste dann dennoch das zu Unrecht angeordnete Familiengeld in voller Höhe an Berechtigte erstatten. Zu guter Letzt kann sich das Amt für Jugend und Familie kaum auf § 90 Abs. 3 SGB VIII stützen. Nach dieser Regelung

„soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist“

Mehrfacher Rechtsbruch des Kitzinger Amtes – Rechtsbeugung oder naive Unbedarftheit?

Die Schreiben des Kitzinger Amtes verstoßen in mehrfacher Hinsicht gegen geltendes Recht. Zuerst wird mit der Versagung der Leistung nach § 66 SGB I wegen fehlender Mitwirkung gedroht. **Es gibt aber keine Mitwirkungspflicht, die eine Handlung, wie die Unterzeichnung einer Abtretungserklärung, begründet.** Das dürfte dem Amt bekannt sein (oder vielleicht auch nicht). Der 2. Rechtsverstoß lässt dann doch Zweifel daran aufkommen, ob das Amt überhaupt einen rechtlichen Plan hat. SGB II-Leistungen können nach § 42 SGB II nicht abgetreten werden. Daher ist eine Abtretungserklärung nichtig (Allenfalls ist eine Abtretung nach § 53 Abs. 2 SGB I möglich, wenn zuvor ein Darlehen im Vorgriff auf fällig gewordene Leistungen erbracht wurde oder die Abtretung „im wohlverstandenen Interesse des Be-

Auf den ersten Blick könnte das für eine Anrechenbarkeit des Familiengeldes sprechen. Allerdings wird im vom Amt nicht genannten § 90 Abs. 4 SGB VIII präzisiert, wie die Zumutbarkeit festzustellen ist:

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft [was in Bayern m. W. nicht der Fall ist, B.E.].

In § 83 Abs. 1 SGB XII wird die Nichtberücksichtigung von zweckbestimmtem Einkommen analog zum SGB II geregelt. Das heißt: das Familiengeld bleibt bei der Feststellung der Belastungsfähigkeit der Familie unberücksichtigt. Da das Unterfangen des Amtes an der fehlenden Abtretbarkeit der Jobcenterleistung scheitern muss, ist das amtliche Handeln wohl nicht als strafbare Rechtsbeugung einzustufen, sondern als naive Unbedarftheit.

Andere Leistungen, „die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden“ (der nicht dem Zweck der SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt entspricht)

Oftmals ist es nicht so einfach zu bestimmen, welche Leistungen zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden. Vor dem 1.4.2011 waren zweckbestimmte Einnahmen generell anrechnungsfrei. Das konnten auch privat vereinbarte Zwecke sein. Ab 2011 gilt dies nur noch für Zwecke, die öffentlich-rechtlich vorgeschrieben sind (Private Zuwendungen sind seitdem nur noch geschützt, wenn Sie die Lage der Empfangenden nicht so weit verbessern, dass die Hilfe nicht mehr gerechtfertigt ist). Der Gesetzgeber hat die Änderungen 2011 wie folgt begründet:

*Mit der Neuregelung in Absatz 3 wird klargestellt, dass Einnahmen nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, wenn sie aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts erbracht werden **und** die erbrachten Leistungen **ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II zu dienen bestimmt sind**. Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus. **Daran fehlt es jedenfalls dann, wenn die Einkommensbezieherin oder der Einkommensbezieher weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert ist, die Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach diesem Buch einzusetzen.** (Bundesrat Drucksache 661/10, S. 151)*

Nach der Gesetzesbegründung des nun zur Anrechnungsfreiheit führenden § 11a Abs. 3 SGB II würde auch die Neuregelung nichts nützen. Hier heißt es unmissverständlich, dass bei freier Verfügbarkeit des Einkommens die Zweckbindung verneint wird und das auch noch »jedenfalls«. Entsprechend hat das Bundessozialgericht auch in der Vergangenheit geurteilt. Die **Schwerstbeschädigtenzulage** des Bundesversorgungsgesetzes sei zwar dazu da, um außergewöhnlich schwer Betroffenen für den erlittenen Integritätsverlust Genugtuung zu leisten, könne aber frei verwendet werden und sei daher kein zweckbestimmtes Einkommen (B 14 AS 58/12 R vom 17.10.2013). Das Gleiche gilt für **Aufwandsentschädigung im Rahmen von Betreuungen** (B 4 AS 9/16 R vom 24.08.2017) und für **Aufwandsentschädigungen politischer Mandatsträger** (B 14 AS 36/17 R vom 12.09.2018). Grund der Zuwendungen sei zwar der Aufwand, aber aus diesem folge keine Zweckbestimmung. Auch beim **Mindestelterngehalt** stehe der Anrechnung kein Zweck entgegen (B 14 AS 28/15 R vom 01.12.2016).

Aufgrund der politischen Vereinbarung werden die Jobcenter angewiesen werden, das Familiengeld nicht anzurechnen. Damit kann aber zukünftig nicht mehr behauptet werden, die freie Verwendbarkeit einer Einnahme stehe der Anrechnungsfreiheit eines »zweckbestimmten« Einkommens entgegen. Das gilt dann auch für andere Leistungen. Wichtig ist nun nur, dass der Zweck **ausdrücklich**, zumindest in einem Halbsatz genannt wird.

Sauberer wäre es gewesen, die Anrechnungsfreiheit in der Arbeitslosengeld II-Verordnung dezidiert zu regeln. Nach § 13 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Finanzministerium befugt per Verordnung zu regeln,

„welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind“.

Nach dem Kompromiss kann zukünftig kaum mehr die Zweckbestimmung einer Leistung damit bestritten werden, dass die **„Einkommensbezieherin oder der Einkommensbezieher weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert ist“**, die Leistung frei zu verwenden.

Eine Liste anerkannt zweckbestimmter Einnahmen finden Sie in den [Weisungen der Arbeitsagentur zu den §§ 11-11b](#) im Kapitel 5.4.

Es gibt Einkommen, das der Gesetzgeber ausdrücklich von der Anrechnung ausnimmt, ohne dass eine Zweckbindung bezüglich der Verwendung besteht. Die Anrechnungsfreiheit wird durch den Grund der Zahlung begründet: Grundrenten des Bundesversorgungsgesetzes und vergleichbare Leistungen (§ 11a Abs. 1); Schmerzensgeld und analog Ausgleichszahlungen (§ 15 AGG) nach dem Gleichbehandlungsgesetz (nach § 11a Abs. 1 für Schmerzensgeld und BSG, B 14 AS 164/11 R vom 22.08.2012 analog für § 15 AGG).

Andere Einkommen werden ausdrücklich ganz oder teilweise angerechnet, obwohl eine Zweckbindung besteht: z.B. Ausbildungsförderung; ganz bzw. teilweise Leistungen nach § 23 bzw. § 39 SGB VIII (§ 11a Abs. 3 SGB II). Um die Anrechnung zu mildern, hat der Gesetzgeber z.T. besondere Freibeträge im § 11b SGB II vorgesehen.